

Gute Nachrichten für Gesundheitshandwerker!

Datenschutzbeauftragter bei unter 10 Beschäftigten unter Umständen nicht erforderlich!

Das Datenschutzrecht bleibt weiter spannend – faktisch erleben wir gerade seitens der Behörden eine „Rolle rückwärts“, was als positive Reaktion auf die von vielen geäußerte Kritik an Aufwand und Kosten der neuen Datenschutzgrundverordnung gewertet werden kann.



In den Schulungsveranstaltungen der letzten Wochen haben wir Informationen aus der „Erste-Hilfe zur Datenschutz-Grundverordnung“ zugrunde gelegt. Es handelt sich hierbei um eine Broschüre des Landesbeauftragten für Datenschutz in Bayern. Unter anderem wurde hier als Beispiel aufgeführt, dass Höraustiker, mit zwei Mitarbeitern einen Datenschutzbeauftragten bestellen müssen. Mit heutiger E-Mail des ZDH stellt sich die Situation nunmehr wesentlich differenzierter dar. Das bayrische Landesamt für den Datenschutz hält offenbar an der bisher geäußerten Einschätzung nicht mehr fest.

Zwar gehört die Verarbeitung von Gesundheitsdaten beispielsweise bei Hörgeräteakustikern zur Kerntätigkeit, da ohne die Verarbeitung der sensiblen Daten zur Hörfähigkeit der Unternehmenszweck nicht erreicht werden kann. Allerdings ist laut Information des ZDH kein Datenschutzbeauftragter zu bestellen, da keine umfangreiche Verarbeitung sensibler Daten vorliegt. Beispiel für eine umfangreiche Verarbeitung ist die Verarbeitung von Patientendaten im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb eines Krankenhauses. Keine umfangreiche Verarbeitung ist die Verarbeitung von Patientendaten durch einen einzelnen Arzt oder Gesundheitshandwerker.



Auch eine Datenschutzfolgeabschätzung, die ebenfalls zur verpflichtenden Bestellung eines Datenschutzbeauftragten führen würde, muss eventuell nicht durchgeführt werden, da die Verarbeitung von Gesundheitsdaten nicht immer ein hohes Risiko darstellt. Aber beispielsweise aus dem Augenhintergrund können Hinweise auf Krankheiten wie Diabetes oder Bluthochdruck geschlossen werden und dies birgt bei zentraler Speicherung ein erhebliches Missbrauchs- und Schadenspotential. Folge ist die Verpflichtung zur Datenschutzfolgeabschätzung. Die Beurteilung ist jeweils anhand einer Einzelfallprüfung vorzunehmen. Bei Bejahung des Risikos ist ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen.

Letztlich wird sich erst in den nächsten Monaten herausstellen, wohin die Reise geht. Fakt ist, sollte sich herausstellen, dass im Einzelfall ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen ist, kann das Nichtbestellen zu Bußgeldzahlungen führen.

Die freiwillige Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ist jederzeit zulässig und vor der geschilderten unsicheren Rechtslage ist die Benennung jedenfalls zu empfehlen, um die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erleichtern und damit gegebenenfalls aufsichtsbehördliche Maßnahmen zu vermeiden.

Hinweis und Haftungsausschluss

Dieser Artikel bietet eine erste Orientierung zum komplexen Thema der DSGVO. Er ist nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert. Dieser Artikel ersetzt auch keine individuelle Rechtsberatung. Für konkrete Maßnahmen, die im Zuge der DSGVO zu Ihren individuellen Aufgabenstellungen passen, stehen wir in der Beratung gerne zur Verfügung.

Haben Sie noch Fragen? Wir helfen Ihnen gerne!

Ihre Rechtsabteilung der Handwerkskammer Koblenz, Telefon 0261/398-205,
recht@hwk-koblenz.de